

Berthold Fuld
Rede am 3.2.14 auf der Montagsdemo

Liebe Mitstreiter und Mitstreiterinnen,

heute will ich ein paar Worte zu einem Teil des Nachtflugmarktes verlieren und dabei ein Stückchen aufzeigen, wie hohl die Argumente derer sind, die mit Nachdruck Nachtflug fordern und dabei sich auch nicht scheuen, Recht zu missachten. Und wie auch hier europäische Rechtsetzung uns helfen kann. Es geht um eine Klausel in Pauschalreiseverträgen.

Ein beachtlicher Teil der Nachtflüge – an anderen Flughäfen noch mehr als in Frankfurt – entfällt auf touristische Flüge. Und dabei nicht nur in den Randstunden; so starteten und landeten am 4.8.13 in Köln zwischen 0 und 5 Uhr sage und schreibe 44 Passagiermaschinen überwiegend von Charterfluggesellschaften, darunter übrigens auffallend viele türkische Fluggesellschaften. Sie fliegen gerade in der Hochsaison möglichst rund um die Uhr, um durch möglichst lange Nutzung ihre Kosten zu minimieren.

Wollen die Touristen eigentlich Nachtflug? Oder gibt es da andere Gründe?

Wenn man sich Flugpläne anschaut, kommt man zur erstaunlichen Feststellung, dass Billigflieger wie Ryanair oder Easyjet auf Flüge mitten in der Nacht zumindest in Deutschland weitgehend verzichten. Offenbar gibt es keine direkte Nachfrage. Also greift man zu Tricks, um die Urlauberherden mit möglichst viel Profit zu ihren Zielen zu bringen. Und ich verwende hier ganz bewusst den Begriff „Herden“ - die Zustände im Pauschalreiseverkehr erinnern mich in mancher Hinsicht an Viehtransport. Und einer der böswilligsten Tricks dabei ist, dass man den Reisenden bei Vertragsabschluss attraktive Abflugzeiten verspricht und kurz vor der Abreise Flugtickets für Flüge mitten in der Nacht zusendet. Und man schreibt den Vorbehalt, den Vertragsinhalt durch einseitige Erklärung ändern zu können, auch ganz frech in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie z.B. die TUI vor wenigen Jahren „Die endgültige Festlegung der Flugzeiten obliegt dem Veranstalter mit den Reiseunterlagen. Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros oder Internet Service Center sind unverbindlich.“ Gerne nutzt man diese Formulierung aus, um zum Beispiel den Abflug möglichst spät zu legen und den Rückflug möglichst früh. Das ermöglicht den Hoteliers übrigens auch, ein Zimmer in einer Nacht zweimal zu verkaufen. Oder noch schlimmer: Statt Abflug nach Feierabend oder Schulende am letzten Schultag davor. Für Reisende kann eine Umlegung auch aus anderen Gründen unangenehm sein – vielleicht ist beispielsweise die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlechter. Und oft sind zusätzliche Anreisekosten höher als die paar Euro, die die Fluggesellschaften pro Passagier vielleicht sparen.

Dass solche Klauseln Nachtflug ungemein fördern, hat auch ein engagierter Mitstreiter in Hannover festgestellt. Und hat zusammen mit der Bundesvereinigung gegen Fluglärm den Bundesverband der Verbraucherzentralen kontaktiert. Und bei dieser Unterstützung für sein Anliegen gefunden, dass Abflugzeiten gefälligst verbindlich festgelegt werden müssen. Das steht auch so in der EU-Pauschalreiserichtlinie; „Erforderliche Angaben im Vertrag, sofern sie auf die jeweilige Pauschalreise zutreffen: b) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Tag und Zeit sowie Ort der Abreise und Rückkehr.“. Der deutsche Verordnungsgeber hat hier bei der Umsetzung ein „voraussichtlich“ in die Informationspflichtenverordnung reingemogelt:

„Die Reisebestätigung muss, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, folgende Angaben enthalten: Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr“

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen hat Reiseveranstalter erst abgemahnt, dann, als sie

nicht eingelenkt haben, in erster, zweiter und dritter Instanz geklagt. Im Dezember vergangenen Jahres hat der Bundesgerichtshof entschieden „Die angegriffenen Klauseln benachteiligen den Reisenden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sind unwirksam.“ Eine sehr logische Entscheidung, denn eine Grundregel des Vertragsrechts ist, dass Verträge nicht durch einseitige Erklärung einer Seite geändert werden dürfen.

Auf EU-Ebene wird derzeit über eine Novellierung der Pauschalreiserichtlinie verhandelt. Im ersten Entwurf stand etwas von „ungefähren“ Abflugzeiten; der parlamentarische Berichterstatter hat einen Antrag in die Ausschussberatungen eingebracht, in dem das ungefähr so konkretisiert, dass die Abweichung nicht mehr als 3 Stunden betragen darf. Und es gibt einen weiteren Änderungsantrag, dass Vertragsinhalte nicht durch einseitige Erklärung geändert werden dürfen.. Also hat auch hier offenbar die Reiseveranstalter-Lobby ihr Ziel, Pauschalreisende wie willenloses Vieh transportieren zu dürfen, nicht erreicht. M.E. übrigens ein sehr kurzsichtiges Ziel, denn mancher verzichtet aufgrund der fehlenden Planungssicherheit ganz auf Pauschalreisen – ich gehöre dazu.

Die Begründung des BGH-Urteils ist noch nicht veröffentlicht worden, das Urteil damit noch nicht wirksam. Im Moment – gestern abgerufen - bricht z.B. TUI immer noch Recht und verwendet eine sehr ähnliche Regelung wie bisher „ Die endgültige Festlegung der Flugzeiten obliegt dem Veranstalter mit den Reiseunterlagen. Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros sind nur dann unverbindlich, wenn sie in der Bestätigung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden.“ - die Vorstellung, dass Flugzeiten nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden, fällt mir schwer. Irgendwie passt das in das Bild der Luftverkehrsbranche, dass es sich hier um Unternehmen handelt, die keine Hemmungen haben, Verbraucher und Bürger zu übervorteilen, und sich wenig um Grundrechte, Gesetze und Gerichtsurteile scheren. So könnten auch wir ohne Unterstützung durch die Polizei hier wohl nicht demonstrieren.

So lange Reiseveranstalter immer noch Klauseln verwenden, die ihnen die Änderung von Abflugzeiten durch einseitige Erklärung ermöglicht, sollten Sie nur noch Reiseverträge unterschreiben, bei denen Ihnen verbindliche Abflugzeiten zugesichert werden. Und wenn das Reisebüro nicht mitzieht, sagen Sie Tschüss. Man kann auch Hotel und Anreise getrennt buchen; hier hat man eigentlich stets ziemlich verlässliche Abflugzeiten, auch bei Billigfliegern. Eigentlich selbstverständlich, dass man keine Flüge mit Start oder Landung in der Nacht bucht; wenn es von hier zu einer Destination nur Nachtflüge gibt, fliegen Sie eben von einem anderen Flughafen. Oder Sie reisen nicht so weit und verzichten auf die Fluganreise und geben das für Flug und Parken ersparte Geld für gutes Essen bei einem Urlaub in Deutschland, Frankreich oder der Schweiz aus.

Es liegt auch an den Kunden, ob es Nachtflug gibt – nutzen Sie Ihre Verbrauchermacht, damit der Lärm weg kommt. Der Lärm muss weg, ...